

Sozialmedizinische Maßnahmen nach einem Schlaganfall

Jenny zu Höne, Gerontologin M.A.
Aphasiker-Zentrum Nord-West e.V.

Gliederung

- ▶ Neurologische Frührehabilitation
- ▶ Neurologische Anschlussheilbehandlung (AHB)
- ▶ Aphasiker-Zentrum Nord-West e.V.
- ▶ Pflege
- ▶ Schwerbehindertenausweis
- ▶ Vorsorgevollmacht
- ▶ Betreuungsverfügung
- ▶ Patientenverfügung

Neurologische Frührehabilitation

- ▶ Rehabilitation der schwerstbetroffenen Patienten
- ▶ Einleitung während der Akutbehandlung
- ▶ Reha-Beginn direkt im Anschluss an die Akutbehandlung
- ▶ Individuelle Behandlungen durch Therapeuten verschiedener Fachrichtungen
- ▶ Ziel: Stabilisierung der kritischen Situation des Patienten

Neurologische Anschlussheilbehandlung (AHB)

- ▶ Beginn innerhalb von 2 Wochen nach Entlassung aus dem Krankenhaus
- ▶ Dauer 3 Wochen
- ▶ Der Patient ist mobilisiert und selbsthilfefähig.
- ▶ Er kann über mehrere Stunden täglich trainingsrelevante Aufmerksamkeitsleistungen erreichen.
- ▶ Ziel:Wiedererlangung verlorengangener Fähigkeiten und Funktionen;
Wiedereingliederung ins familiäre und gesellschaftliche Leben

Aphasiker-Zentrum Nord-West e.V.

- ▶ Gründung 2008
- ▶ Betrifft Personen, die im Rahmen einer neurologischen Erkrankung oder eines Traumas an einer aphasischen Störung leiden.
- ▶ Leistungen sind Information und Beratung zur Rehabilitation, zu bestimmten Sozialleistungen sowie bei psychosozialen Problemen.
- ▶ Vermittlung zu weiteren Einrichtungen, z. B. Behörden, soziale Dienstleister usw.
- ▶ Sprechstunde: jeden Montag und Mittwoch von 14.00 bis 16.00 Uhr im CKQ
- ▶ Selbsthilfegruppe: jeden letzten Donnerstag im Monat, 15.00 bis 17.00 Uhr, Seniorenwohnanlage Menslage

Pflege

- ▶ Pflegeversicherung: bietet Hilfe zur Grundsicherung
- ▶ Finanzielle Unterstützung hängt vom Schweregrad der Pflegebedürftigkeit ab.
- ▶ Pflegebedürftigkeit = es wird regelmäßig und auf Dauer (länger als 6 Monate) Hilfe gebraucht bei der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung, Mobilität) und hauswirtschaftlichen Versorgung

Pflege

- ▶ Stufe 0

für Menschen mit „erheblicher Einschränkung der Alltagskompetenz“ wie Demenz, psychischen Erkrankungen oder geistigen Behinderungen

- ▶ Stufe 1 (erhebliche Pflegebedürftigkeit)

mind. 90 Minuten Zeitaufwand täglich für Pflege und hauswirtschaftliche Hilfe; davon mehr als 45 Minuten für Grundpflege

- ▶ Stufe 2 (schwere Pflegebedürftigkeit)

Mindestens 3 Stunden täglich für Pflege und hauswirtschaftliche Hilfe; davon mindestens 2 Stunden für Grundpflege

- ▶ Stufe 3 (schwerste Pflegebedürftigkeit)

Pflegebedarf rund um die Uhr (auch nachts), mindestens 5 Stunden; davon mindestens 4 Stunden Grundpflege

Pflege

- ▶ Antrag auf Leistungen zur Pflegeversicherung gibt es bei der Krankenkasse.
- ▶ Nach Antragstellung meldet sich der MDK zur Begutachtung des Betroffenen in seiner Wohnung.
- ▶ Ein Pfl egetagebuch zu führen hilft, um bei der Begutachtung genaue Auskunft geben zu können.
- ▶ Nach Anerkennung der Pflegebedürftigkeit besteht die Wahl zwischen Pflegegeld und Sachleistung oder eine Kombination aus beidem.

Pflege

- ▶ Pflegegeld pro Monat

Pflegestufe 0: 123 €

Pflegestufe 1: 244 €

Pflegestufe 2: 458 €

Pflegestufe 3: 728 €

- ▶ Sachleistung pro Monat

Pflegestufe 0: 231 €

Pflegestufe 1: 468 €

Pflegestufe 2: 1.144 €

Pflegestufe 3: 1.612 €

Pflege

- ▶ Verhinderungspflege = Ersatz der bisher privaten Pflegeperson durch z. B. Verwandte oder Nachbarn oder einem Pflegedienst
- ▶ Für bis zu 6 Wochen bezahlt die Pflegeversicherung max. 1.612 € in allen Pflegestufen.
- ▶ Das Pflegegeld wird bis zu 50% weitergezahlt.
- ▶ Kurzzeitpflege = Die zu pflegende Person kann dann maximal 4 Wochen im Jahr in einer Einrichtung untergebracht werden.
- ▶ 1.612 € für bis zu 4 Wochen für alle Pflegestufen

Pflege

- ▶ Teilstationäre Leistungen der Tages -/Nachtpflege
- ▶ Neben Beschäftigungs-, Unterhaltungs- und Therapieangeboten wird für den Hin- und Rücktransport sowie für die Mahlzeiten gesorgt.
- ▶ Tagespflegeeinrichtungen können bei der Pflegekasse erfragt werden.
- ▶ Wer Tagespflegeangebote nutzt, hat zusätzlich Anspruch auf das volle Pflegegeld bzw. die Sachleistung.

Pflege

- ▶ Tagespflegezuschuss:

Pflegestufe 0: 231 € pro Monat

Pflegestufe 1: 468 € pro Monat

Pflegestufe 2: 1.144 € pro Monat

Pflegestufe 3: 1.612 € pro Monat

- ▶ Leistungen bei vollstationärer Pflege

Pflegestufe 1: 1.064 € pro Monat

Pflegestufe 2: 1.330 € pro Monat

Pflegestufe 3: 1.612 € pro Monat

Pflege

- ▶ Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen
- ▶ Alle Pflegestufen: 4.000 € pro Maßnahme (bis 16.000 €, wenn mehrere Anspruchsberechtigte zusammen wohnen)
- ▶ Vorab Antrag bei der Pflegekasse stellen.
- ▶ Es kommt dann ein Gutachter raus und berät und beurteilt die möglichen Umbaumaßnahmen.
- ▶ Eventuell vorab Kostenvoranschläge einholen.

Pflege

- ▶ Pflegehilfsmittel
- ▶ Hierfür kommt die Pflegekasse auf.
- ▶ technische Hilfsmittel wie Pflegebetten, Lagerungshilfen, Hebeegeräte und Notrufsysteme
- ▶ Verbrauchsprodukte wie Einmalhandschuhe oder Betteinlagen
- ▶ Kosten für technische Hilfsmittel werden mit einer Eigenbeteiligung von 10% (max. 25 €) von der Pflegekasse übernommen.
- ▶ Außerdem gibt es einen Zuschuss von 40 € pro Monat.

Schwerbehindertenausweis

- ▶ Einen Schwerbehindertenausweis erhalten Menschen, bei denen ein Grad der Behinderung von 50 und mehr festgestellt wurde.
- ▶ Dazu zählen sowohl körperliche als auch geistige Beeinträchtigungen.
- ▶ Nachteilsausgleiche dienen zur Unterstützung der berufstätigen Menschen.
- ▶ Der Antrag auf einen Schwerbehindertenausweis wird bei den Versorgungsämtern bzw. Landratsämtern gestellt.

Vorsorgevollmacht

- ▶ Eine Person wird bevollmächtigt Angelegenheiten und Entscheidungen von einer anderen Person zu regeln, wenn dieser dazu nicht mehr in der Lage ist.
- ▶ Das Papier sollte möglichst detailliert abgefasst werden.
- ▶ Zum Zeitpunkt der Verfassung der Vorsorgevollmacht muss man im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte sein.
- ▶ Eine neutrale Person (Arzt oder Notar) sollte dies bezeugen können.

Betreuungsverfügung

- ▶ Sie regelt, wer eine Person gesetzlich betreuen soll, falls eine plötzliche Notlage eintritt und die Person selber nicht mehr in der Lage ist seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen.
- ▶ Somit darf die darin verfügte Person dann Rechtsgeschäfte für den Betroffenen abschließen.
- ▶ Das Betreuungsgericht ist daran gebunden.

Patientenverfügung

- ▶ ist eine schriftliche Vorausverfügung einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr erklären kann
- ▶ Sie regelt, was medizinisch unternommen werden darf, wenn ein Patient nicht mehr ansprechbar oder einwilligungsfähig ist.
- ▶ z. B. keine lebensverlängernden Maßnahmen